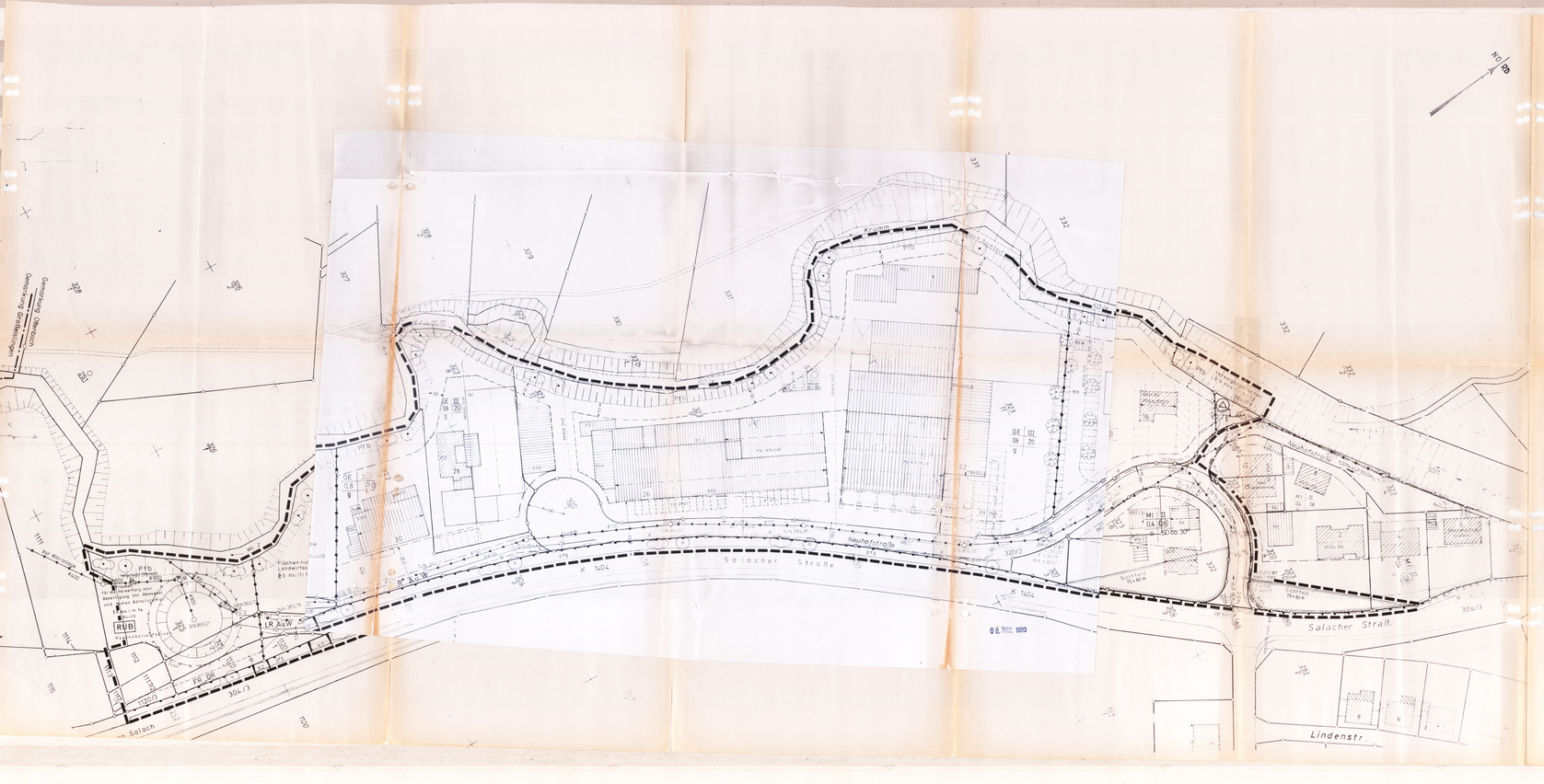


TEXTTEIL

Textliche Festsetzungen

Im Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Allgemeine Angaben

1.1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

2. Planungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs.(1) BauGB und BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

2.1.1 Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)

2.1.2 Gewerbegebiet GE (§ 8 BauNVO)

2.1.3 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.(1) Nr.14 BauGB)
RÜB = Regenüberlaufbecken, RRB = Regenrückhaltebecken, RABÜ = Regenüberlaufbecken

2.1.4 Ausnahmen im Sinne von § 8 Abs.(3) Nr. 1 BauNVO sind gemäß § 1 Abs.(4) und (5) BauNVO unzulässig.

2.1.5 Maße der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauNVO)
siehe Einschriebe in Lageplan

2.1.6 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO u. § 2 Abs.(5) LBO)
als Höchstgrenze entsprechend den Einschrieben in Lageplan

2.2 Bauweise (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
siehe Einschriebe in Lageplan

2.2.1 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs.(4) BauNVO)
siehe Eintragungen in Lageplan.
Bei der abweichenden Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand entsprechend § 22 Abs.(4) errichtet, jedoch maximal die Längenfestsetzung.

2.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB)
First richtungen siehe Einschriebungen in Lageplan.

2.4 Sichtfelder (§ 9 Abs.(1) Nr. 10 BauGB)
sind von jeglicher sehaumne und sichtbehinderndenen Nutzung (z.B. Stapelgut und Anpflanzung (Hecken, -zäunen, Sträuchern, Bäumen und Sichtfeldmauern) dürfen eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahn, bzw. Gehweg nicht überschreiten.

2.5 Pflanzgebot nach (§ 9 Abs.(1) Nr.25 Buchstabe a BauGB)
Innerhalb der Fläche entlang der K 1004 sind landschaftsgerechte Hecken- und Strauchpflanzungen, bestehend der 2 Reihen und der Grundfläche zu pflanzen und zu erhalten. Die Bepflanzung ist gemäß der Bepflanzungs- und Abstand von angrenzenden Grundstücken zu pflanzen.

2.6 Pflanzbindung nach (§ 9 Abs.(1) Nr.25 Buchstabe b BauGB)
Entlang der Straße ist das Böschungsbild zu erhalten und der natürliche Bachverlauf zu belassen oder falls erforderlich nachzuerstellen (insbesondere nach notwendigen Rodungen).

2.7 Belastungsrechte (Leitungs-Fahrrecht) (§ 9 Abs.(1) Nr. 21 BauGB)
Die mit Leitungsrechten versehenen des öffentlichen Abwasserkanäle und Wasserversorgungen der Gemeinde Ottenbach belasteten Flächen dürfen nicht überbaut werden. Abstand von Achse Leitung je 1,00 m. Geh- und Fahrrecht für Flst. 1111.

3. Anordnungsmöglichkeiten Festsetzungen (§ 73 LBO)

3.1 Erdaufschüttungen und Abgrabungen
(§ 73 Abs.(1) LBO i.V. mit § 32 Abs.(1) Nr. 17 LBO)
Erdaufschüttungen und Abgrabungen bis max.1,00 m Höhenunterschied orientieren der vorhandenen Gelände sind zulässig.

3.2 Niederspannungsfreileitungen (§ 73 Abs.(1) Nr. 4 LBO)
Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für bestehende Freileitungsanschlüsse.

4. Hinweise

4.1 Insbesondere im Bereich der Grundstücke Flst.322/1 und 323/15 ist das Denkmal lt. Urkunde v. Arum - in Kat 1:50 über die Ufer getreten. Schutzmaßnahmen hierzu sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren in enamtor Zusammenhang mit Abwasserfragen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu prüfen.

4.2 Bei der Festlegung der Höhenlage entsprechend 2.3 ist ein evtl. Rückstau bei Füllung des Regenüberlaufbeckens zu beachten.

4.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.(3) BauGB und § 11 Abs.(3) LBO
Die Abwasserhaftbodenhöhe (UKA) wird von Verbandsbauamt festgelegt.

ZEICHENERKLÄRUNG

GE — Gewerbegebiet (§ 8 Bau NVO)
MI — Mischgebiet (§ 6 Bau NVO)
RüB — Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.(1) Nr. 14 BauGB) Regenüberlaufbecken
III — 3 - geschoßig als Höchstgrenze
II — 2 - geschoßig als Höchstgrenze
(GRZ) 0,8 — Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 Bau NVO)
(GFZ) 2,0 — Geschoßflächenzahl (§§ 16 u. 20 Bau NVO)
Stellung - Firstrichtung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB)
bebauungsfreie Bereiche (§ 9 Abs.(1) nr. 2 BauGB u. § 22 Abs.(3) Bau NVO)
offene Bauweise (§ 9 Abs.(1) Nr.2 BauGB und § 22 Abs.(2) Bau NVO)
abweichende Bauweise (§ 9 Abs.(1) Nr.2 BauGB und § 22 Abs.(4) Bau NVO)
Baugrenze (§ 23 Abs.(1) Bau NVO)
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB)
Baugrenze (§ 23 Abs.(3) Bau NVO)
nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB)
Verkehrsfläche (§ 9 Abs.(1) nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahn mit Straßenachse
Schwarz oder Schrammbord
Straßenbegrenzungslinie
Flächen mit Pflanzgebot zur Anpflanzung und Bindung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.(1) Nr.25 Buchstabe a BauGB)
Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs.(1) Nr. 18 BauGB)
Flächen mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs.(1) Nr. 21 Buchstabe b BauGB)
Sichtfeld von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (§ 9 Nr. (1) Nr. 10 BauGB)
Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. (2) BauGB und § 11 LBO)
Planung ober-und unterirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasser-und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs.(1) Nr. 13 BauGB)
A = Abwasserleitung
W = Wasserleitung
K = Kabel
Leitungsrecht (§ 9 Abs.(1) Nr.21 BauGB) für Abwasserkanal und Wasserleitung, beide Orb- und Fahrrecht.
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs.(1) Nr. 1 BauGB) (§ 16 Abs.(5) BauNVO)
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (§ 9 Abs.(1) Nr. 2 BauGB)
Zufahrtsverbot (§ 9 Abs.(1) nr. 11 BauGB)
Um- und Ausfahrten (§ 9 Abs.(1) nr. 11 BauGB) (siehe Nr. textes).
Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.(1) nr. 12 BauGB)
Trafostation
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.(7) BauGB)

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß vom 27.01.1978
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Beschluß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.10.1979
Beteiligung der Bürger gem. § 3 BauGB vom 15.10.1979 bis 16.11.1979
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.09.1988 bis 14.11.1988
Auslegung bekannt gemacht am 02.09.1988
Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB, Beschluß des Gemeinderates vom 08.01.1990
Rechtsprüfung gemäß § 11 BauGB, Erlaß des Landratsamtes Göppingen vom 22.11.1991
Rechtsverbindlich gemäß § 12 BauGB - Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottenbach vom 12.12.1991

Ausgefertigt:
Ottenbach, den 27.11.1991
Frick
Bürgermeister

Bebauungsplan "Neuhof -2. Änderung" Änderung gemäß § 13 BauGB

Ausfertigung

Der zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans (Deckblatt vom 08.03.1989) stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeindergans der Gemeinde Ottenbach vom 25.06.1993 überein.

Ottenbach, 25.06.1993
Frick
Bürgermeister

Die Änderung wurde rechtsverbindlich mit der amtlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottenbach am 01.07.1993.

Kreis: Göppingen

Gemeinde: Ottenbach Gemarkung: Ottenbach

BEBAUUNGSPLAN

Neuhof - 1. Änderung

Lageplan und Textteil

Maßstab 1: 500

Höhen-Bezugssystem: Neues System

Datum: 12. Feb. 1987

Thomas Strauß
Dipl.-Ing. (FH)